

Stand 29.04.2016

Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Staßfurt (Sportstättensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten im Sinne des § 11 S. 1 SportFG, welche sich in Trägerschaft der Stadt Staßfurt befinden und/oder von ihr betrieben werden (Sporthallen, Sportplätze und zugehörige Gebäude wie Sozialtrakte, Umkleideräume, Geräteräume).
- (2) Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Satzung ausgenommen.

§ 2 Nutzungsberechtigte (Nutzer)

- (1) Nutzungsberechtigte sind einzelne Personen oder Personenvereinigungen aller Art, die sich sportlich betätigen wollen sowie Sportorganisationen nach § 3 Abs. 1 SportFG. Unter Beachtung des § 12 Abs. 1 SportFG (Vorrang des Schulsports) werden Vereine und Verbände, die Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sind, ihren ständigen Sitz in der Stadt Staßfurt haben, als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Wirkungskreis überwiegend in der Stadt Staßfurt haben, bevorzugt berücksichtigt.
- (2) Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung zulässig. Die Überlassung zu anderen als unter Absatz 1 genannten Zwecken erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Verträgen, wenn dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der sportlichen Nutzung führt oder sonstige wichtige Gründe einer Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen. Eine parteipolitische Nutzung wird ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzung von Schulsportanlagen durch Dritte darf die Belange der Schulen nicht beeinträchtigen.

§ 3 Nutzungszeiten und zeitliche Länge einer Sporeinheit

- (1) Die Sportstätten der Stadt Staßfurt können täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr für die Nutzung freigegeben werden. In den Sommerferien und in den Weihnachtsferien bleiben die Schulsporthallen geschlossen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Nach Ende der Nutzungszeit, spätestens 30 Minuten danach, muss die Sportstätte von

den Nutzern geräumt sein; vertraglich vereinbarte Abweichungen hierzu sind möglich. Die Nutzungen weiterer Sportstätten während der Sommer- und Weihnachtsferien können durch gesonderte Schließpläne geregelt werden.

- (2) Die Nutzungszeiten sind Objektzeiten und beinhalten die Umkleide- sowie Vor- und Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Art der Nutzung muss der Eignung der jeweiligen Sportstätte entsprechen.
- (4) Ein Anspruch auf Nutzung für eine bestimmte Sportstätte und Nutzungszeit besteht nicht.
- (5) Die zeitliche Länge einer Sporteinheit beträgt 60 Minuten.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Sportstätten werden auf schriftlichen Antrag auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages an die Nutzer überlassen. Folgende Daten sind für die Antragstellung erforderlich:
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
 - Sportstätte
 - Nutzungsart und –zweck, Sportart
 - Nutzungszeit
 - Teilnehmerzahl und Altersklasse
 - Benennung eines Verantwortlichen für die Personenvereinigung bzw. die Veranstaltung
- (2) Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Anträge für regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb sind bis 30. April eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen.
- (3) Die Vergabe der Schulsporthallen für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt für die Dauer eines Schuljahres.
- (4) Eine unterrichtsbedingte Nutzung der Sportstätten durch die Schulen nach 15.00 Uhr ist durch die betreffende Schule bei der Stadt Staßfurt zu beantragen.
- (5) Antragsberechtigt sind für die Schulen die Schulleiter, für die Vereine die Vereinsvorsitzenden, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigungen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.
- (6) Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch die Stadt Staßfurt in Form eines Nutzungsvertrages erteilt. In ihm werden Sportstätte, Nutzungszeit und Länge der Sporteinheit genau bezeichnet. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei Widerruf der Zustimmung können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

(7) Der Stadt Staßfurt bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
- gegen Nutzungsregeln, Haus- und Hallenordnungen verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5

Nutzung von Sportstätten und deren Sportgeräte, Werbung und sonstige Leistungen

- (1) Der Nutzer hat auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Sportstätten und Geräte zu achten. Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen. Die für die jeweilige Sportstätte gültige Haus- bzw. Hallenordnung sind für alle Nutzer bindend.
- (2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Verkauf von Getränken, Nahrungsmitteln oder dgl. in den Sportstätten ist nur mit Zustimmung der Stadt Staßfurt zulässig. Andere Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) In den Sportstätten, die dieser Satzung unterliegen, bedürfen
 - die Werbung aller Art (auch Bandenwerbung)
 - das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften
 - das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie
 - die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen

der Genehmigung der Stadt Staßfurt. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Betriebskostenbeteiligung

- (1) Für die Nutzung der Sportstätte werden die unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Nutzer unter Beachtung des § 11 S. 3 SportFG an den Betriebskosten beteiligt.
- (2) Die Berechnung erfolgt je Sporeinheit. Eine Sporeinheit beträgt 60 Minuten.
- (3) Auf Grundlage der Kosten des vorvergangenen Haushaltsjahres werden jährlich die jeweiligen Betriebskosten der Sporthallen und der Sportplätze und daraus der Kostensatz je Sporeinheit ermittelt.

- (4) Hieraus wird ein Mittelwert je Spielfeld der Sporthallen und je Spielfeld der Sportplätze ermittelt. Der jeweils höchste und niedrigste Wert werden in der weiteren Berechnung nicht berücksichtigt. Ist eine Betriebskostenberechnung der Sportstätten nicht möglich, wird der jeweils aktuelle Mittelwert beibehalten.
- (5) Die den Nutzern nach § 2 Abs. 1 zuzurechnenden Betriebskosten werden aus dem Mittelwert je Spielfeld und den vereinbarten oder den tatsächlichen Nutzungsstunden errechnet.
- (6) Um die unter § 2 Abs. 1 genannten Nutzer für anfallende Betriebskosten für die Trainings- und Übungsstunden für Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu entlasten, erfolgt eine Reduzierung der 100%igen Betriebskostenbeteiligung für wie folgt:
 - a) Freibetrag in Höhe von 0,50 % pro Kind und Jugendlicher bis zu einer Anzahl von 100 Kindern
 - b) Freibetrag in Höhe von 0,25 % pro Kind und Jugendlicher ab einer Anzahl von 101 Kindern
- (7) Die tatsächliche In-Rechnung-Stellung der Betriebskosten für die unter § 2 Abs. 1 genannten Nutzer erfolgt jährlich in einer Gesamthöhe von bis zu 25.000,00 Euro für alle betreffenden Vereine und Verbände. Maximal werden jedoch 30 % der Betriebskosten in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird entsprechend anteilig angepasst.

§ 7

Schuldner und Fälligkeit

- (1) Schuldner sind die im Nutzungsvertrag aufgeführten Vertragspartner. Mehrere Vertragspartner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird wie folgt fällig:
 - für Einzelveranstaltungen mit Abschluss des Vertrages, das Nutzungsentgelt ist dann innerhalb von 14 Tagen zu entrichten
 - für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen halbjährlich
 - für regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb halbjährlich (Änderungen hierzu bedürfen der vertraglichen Regelung)

§ 8

Ordnungs- und Sanitätsdienst

Durch die Stadt Staßfurt kann dem Nutzer, je nach Umfang der sportlichen Veranstaltung, auferlegt werden, einen Ordnungs- und Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu stellen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Nutzer der Sportstätten sind verpflichtet, die Sportstätten und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie an den Sportstätten und deren Zubehör in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Nutzer.
- (3) Die Nutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Stadt Staßfurt wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Staßfurt zurückzuführen ist. Die Vereine, Personen oder Personenvereinigungen haben sich durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von etwaigen, durch die Nutzer verursachten Schäden, abzusichern.

§ 10 Hausrecht

- (1) Die Beauftragten der Stadt Staßfurt haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten.
- (2) Das Hausrecht übt für die Stadt Staßfurt in den Sportstätten der Hausmeister bzw. Hallenwart aus. Daneben können durch die Stadt Staßfurt weitere Personen zur Ausübung des Hausrechtes herangezogen werden.
- (3) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die im Nutzungsvertrag, in der Haus- und Hallenordnung sowie in der Satzung angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Nutzer, die gegen diese angeordneten Maßnahmen verstoßen, können aus den Sporteinrichtungen verwiesen bzw. von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister